

Einzelne Nummern 10 Pf.

Insertionsgebühren die durchgehende  
Corpuszeile oder deren Raum 20 Pf.  
die gespaltene 10 Pf.

# Neuroder

Erscheint jeden Sonnabend

Alle Kaiserlichen Postanstalten nehmen  
Bestellungen an.  
Preis vierteljährlich 75 Pf. praeum.

# Kreis-Blatt.

Dreiundvierzigster

Jahrgang.

Nr. 19.

Sonnabend, den 8. Mai

1897.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4 Prozentigen Reichsanleihe auf 3½ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der 4 Prozentigen Reichsanleihe, deren Inhaber nach § 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 21) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½ Prozentigen Reichsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinscheinanweisungen (Talons) und den dazugehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März 1897 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 63) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Reichsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind vom **12. April 1897** ab bei einer der nachbezeichneten, vom Herrn Reichskanzler, soweit es sich um die Landeskassen handelt, im Einvernehmen mit den betreffenden Landesregierungen bestimmten Abstempelungsstellen, nämlich:

der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94; bei einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Dreslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen,

Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart oder einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Erfeld, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Mecklenhausen i. E., Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden; bei einer der Königlich Preußischen Regierung-Hauptkassen, der Königlich Preußischen Kreiskasse in Frankfurt a. M., einer der Königlich Bayrischen Kreiskassen in Landshut, Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Speyer; bei einem der Großherzoglich Hessischen Hauptsteuerämter zu Offenbach, Gießen, Worms; bei der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Renterei in Schwerin; bei der Herzoglich Sachsischen Staats- und Domänenkassenverwaltung in Gotha; bei der Fürstlich Schwarzburgischen Staatshauptkasse in Sondershausen oder der Bezirkskasse in Arnstadt; bei der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeskasse in Greiz; bei der Fürstlich Lippischen Landeskasse in Detmold einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht erforderlich**.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinscheinanweisungen und, da nach § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört**, alle am 1. April 1898 und später fälligen Zinsscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Eklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Eklärung nebst Verzeichnis vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Eklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Eklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der oben genannten Kassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Eklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Eklärungen mit Verzeichnissen sind bei den vorbezeichneten Abstempelungsstellen, sowie auch bei allen übrigen oben nicht genannten Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Eklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Eklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und innerhalb derselben nach Jahrgängen und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendet Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Eklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto, sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 8. April 1897.

Reichsschuldenverwaltung.  
von Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Neurode, den 4. Mai 1897.

**3580.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. dem Central-Komitee der in diesem Jahre in München stattfindenden VII. internationalen Kunstaustellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Bayrischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerkreproduktionen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereich, Loos zu vertreiben.

Es werden 200 000 Loos à 1 Mark ausgegeben und es gelangen 400 Gewinne (Kunstwerke, Kleinkunstwerke und Kunstwerk-Reproduktionen) im Werthe von 80 000 Mark und außerdem Kuntblätter in einer solchen Anzahl zur Verloosung, daß jedes 10. Los, vorausgesetzt, daß auf dasselbe nicht einer der 400 Gewinne entfallen ist, ein Kuntblatt gewinnt.

Neurode, den 4. Mai 1897.

### **3518. Aufhebung des Verbots des Schweinehandels.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk Rengersdorf erloschen und damit der Viehstand im Kreise völlig seuchenfrei ist, wird das im Kreisblatt vom 9. d. Mts. in Nr. 29 d. Jg. erlassene Verbot des Hausrhahndels mit Schweinen im hiesigen Kreise vom 1. Mai d. Jg. ab hiermit wieder aufgehoben.

Glatz, den 27. April 1897.

### **Der Königliche Landrath.**

Bartels.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neurode, den 3. Mai 1897.

### **514 II. Ernannt wurden:**

1. der Gutsvorsteher und Hausbesitzer Ernst Elsner zu Seifersdorf als Amtsvoirsteher,
2. der Bauergrutsbesitzer Franz Michel ebendaselbst als Amtsvoirsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Seifersdorf.

Neurode, den 4. Mai 1897.

**3614.** Auf dem Jagdterrain des Gutes Dürkunzen-dorf sollen Giftpflocken zur Befüllung des Raubzeuges ausgelegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neurode, den 4. Mai 1897.

**3498.** Unter dem Schweinebestande des Gärtnerstellenbesitzers Bernhard Sendler in Hausdorf ist die Schweinepest ausgebrochen.

Neurode, den 1. Mai 1897.

Es sind in der Zeit vom 1. bis 30. April 1897 Jagdscheine ertheilt worden:

Inhaber.	Stand.	Wohnort.	Datum der Ertheilung.		
			Tag	Monat	Jahr
A. Jahresjagdscheine an:					
Ignaz Winter	Feldgärtner	Passendorf	1.	April	1897
Fritz Müller	Oekonom	Reichenforst	"	"	"

Neurode, den 1. Mai 1897.

**824 I.** Bebauß Einschätzung der im hiesigen Kreise vorhandenen Forenzen pp. und deren Heranziehung zu den Kreis- und Provinzial-Abgaben pp. pro 1897/98 werden die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Borstände des Kreises hierdurch erfuht, dem Kreis-Ausschuß binnen 14 Tagen unter Benutzung des unten abgedruckten Musters A anzuseigen, welche Forenzen in den einzelnen Bezirken vorhanden sind.

In Bezug auf dieselben bestimmt § 14 der Kreis-ordnung:

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, bez. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forenzen) mit Einschlusß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches, sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Bergbau fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen aber mit der zu ermittelnden fingirten Grund- und Gebäudesteuer entsprechend veranlagt werden. Die Gebäude und Grundstücke des Fiskus sind daher mit den nöthigen Angaben in der einzureichenden Nachweisung aufzuführen.

Zu dem gleichen Zwecke sind diejenigen Einkommensteuerbeiträge festzustellen, welche gemäß §§ 16, 17 und 18 der Kreisordnung bei der Kreissteuer-Veranlagung außer Ansatz zu lassen sind und zwar:

a. diejenige Einkommensteuerquote, welche auf

Einkommen entfällt, welches Abgabenpflichtigen von außerhalb des Kreises belegenem Grundeigenthum oder Gewerbe zufliest,

- b. diejenige Quote der Einkommensteuer, welche sich auf Diensteinkommen der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer bezieht,
- c. die auf die Hälfte des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten entfallenden Beträge der Einkommensteuer.

Entsprechende Nachweisungen sind unter Benutzung des unten abgedruckten Musters B und C einzureichen.

Bei Einreichung der vorbezeichneten Nachweisungen, für welche Formulare in der R. Rothe'schen Buchdruckerei hier erhältlich sind, ist ferner anzugeben:

1. die Summe der für die einzelnen Bezirke von dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission festgestellten fingirten Einkommensteuerfälle der Einkommen unter 900 Mark (Gemeindesteuerliste),
2. die Gesamtsumme der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Gewerbesteuer-Beträge pro 1897/98 einschließlich der Theilbeträge für die auswärts veranlagten Gewerbebetriebe (Spalte 7 der Gewerbesteuer-Rolle),
3. die bis zur Berichterstattung an Einkommen-, fingirter Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer etwa entstandenen Zu- und Abgänge unter Angabe der Namen und des Standes der Steuerpflichtigen.

Da bei der vorjährigen Kreissteuer-Veranlagung durch Vergleichung der eingeforderten Gemeindesteuerlisten mit den betreffenden Verichts-Angaben in einzelnen Fällen infofern Differenzen ermittelt worden sind, als niedrigere Steuersummen angegeben wurden, als die Aufrechnung der Gemeindesteuerliste ergab, so erwarte ich nunmehr zur Vermeidung unnachlässlicher Abhöldung die Angabe des ganzen Sollbetrages jener Steuerbeiträge und nicht etwa nur derjenigen Beträge, wie sie zur Kommunalsteuer herangezogen werden.

Neurode, den 5. Mai 1897.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Stadt Gemeinde-(Guts-) bezirk

**Nach-**

- a. der außerhalb des Kreises Neurode wohnenden bezw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern nicht veranlagten Personen, welche im Gemeinde-(Guts-) bezirk  
Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben (Forenzen),

Lau- fende Nr.	Des Steuerpflichtigen		Merkmale über den Grundbesitz		
	Name und Vorname oder Firma.	Stand.	Wohnort.	a. Größe des Grund- besitzes in ha. b. Kultur- art des selben.	a. Bahl der Gebäude aus b. Gebäude- steuer- nutzungswert werth.
1	2	3	4	5	

Muster A.

Veranlagungsjahr 18 /

**weisung**

- b. der juristischen Personen (einschließlich des Fiskus), der Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, welche im Gemeinde-(Guts-) bezirk  
Grundeigenthum haben oder ein Gewerbe oder Bergbau betreiben,  
aber nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Merkmale über den Gewerbebetrieb	Summe des Einkommens der Spalten 5 u. 6.	Auf Grund des § 51 (71—74) des Kommunalabgabenvertheilungsgesetzes hat eine verhältnismäßige Herabsetzung des Einkommens in Spalte 7 eintreten müssen um	Hier nach beträgt das der Kreisabgabenvertheilung zu Grunde zu liegende Einkommen (Spalte 7 nach Abzug von Spalte 8).	Betrag der eingirten Einkommensteuer.	Bemerkungen.	
					M.	Pf
					6	7
					8	9
					10	

Stadt Gemeinde= (Guts=) bezirk

der im Gemeinde= (Guts=) bezirk  
welche aus außerhalb des Kreises Neurode belegenem Grundbesitz oder daselbst**Nach-**

zur Einkommensteuer

Lau- fende Nr.	Des Steuerpflichtigen		Außerhalb des Kreises Neurode besitzt der- selbe Grund- eigenthum bezv. betreibt ein Gewerbe oder Berg- bau im Kreise	Merkmale für außer- liegenden Grundbesitz	1				
	Name und Vorname oder Firma.	Stand.	Wohnort.		2	3	4	5	6

Muster B.

Veranlagungsjahr 18

**weisung**

veranlagten Kreisangehörigen (einschließlich juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w.), stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetrieb Einkommen beziehen.

halb des Kreises betriebenen Gewerbe	Gesammt- einkommen § 51 (71—74)	Auf Grund des aus außerhalb des Kommun- alabgaben- gesetzes hat eine verhält- nismäßige Herabsetzung des Einkom- mens in Spalte 8 eintreten müssen um	Hier nach beträgt das Einkommen, welches bei der Kreisabgaben- vertheilung außer Berechnung zu lassen ist (Spalte 8 nach Abzug von Spalte 9).	Betrag der von Kreis- abgaben frei zu lassenden eingirten Einkommen- steuern	Bemerkungen. (Hier ist namentlich anzuge- ben, ob und in welcher Weise eine Vertheilung des kommu- nalsteuerpflichtigen Einkom- mens auf verschiedene Be- triebsgemeinden nach § 71 A. G. stattgefunden hat.)
Gegenstand dieselben u. Angaben über den Betriebs- umfang. (Anzahl der Arbeiter u. Gehilfen u. s. w.)	Steuer- pflichtiges Gewerbe- betrieb hieraus.	M.	M.	M.	
		7	8	9	10
					11
					12

Stadt Gemeinde- (Guts-) bezirk

**Berech-**

der nicht auf Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Privatvermögen gelegten Steuerfreien Steuerbeträge der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Wittwen

Lau-fende Nr.	Namen und Vornamen	Dienststellung (bei Wittwen ist die frühere Dienststellung des Mannes anzugeben).	Betrag			Betrag des Dienst- einkommens
			a. des der Ein- kommensteuer zu Grunde gelegten Gesamt-Ein- kommens	b. der staatlich ver- anlagten Ein- kommensteuer	M.	
1	2	3	4	5	M.	6

Hierzu eine Beilage.

**Beilage zu Nr. 19 des „Neuroder Kreisblattes.“**

Muster C.

Veranlagungsjahr 18 /

**nung**

beträge der Militärpersonen, sowie der auf Grund des § 18 der Kreis-Ordnung kreisabgaben- und Waisen solcher, sowie der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer.

Betrag der auf das Dienstein- kommen anzurech- nende Abzüge	Bleibt steuerpflich- tiges Dienstein- kommen (Spalte 6 nach Abzug der Abzüge Spalte 7)	Betrag der dem staatssteuer- pflichtigen Dienstein- kommen (Spalte 8) entsprechenden Einkommen- steuer	Betrag der der kommunalsteuer- pflichtigen Dienstein- kommen (Spalte 8) entsprechenden Einkommen- steuer	Betrag dem Kreisabgaben soll ist demnach als abga- benfreier Steuerbetrag abzusehen: a. der Steuerbetrag der Diensteinkommens- hälfte der Beamten (Spalte 10), b. der Steuerbetrag des Diensteinkommens der Geistlichen, Kir- chendiener u. Ele- mentarlehrer (Sp. 9).	Bemerkungen.
M.	M.	M.	M.	M.	Pf.
7	8	9	10	11	12

### Betrifft

Landwirthschaftliche Unfallversicherung.

**264 III.** Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Borstände des Kreises werden hierdurch ersucht, bis zum **15. Mai ex.** die Zahl der bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfall-Versicherung versicherten Personen und zwar:

1. Unternehmer (gemäß § 37 des Genossenschafts-Statuts vom 21. Dezember 1887),
2. durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter (§ 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und § 36 des Genossenschafts-Statuts)

anzuzeigen.

#### ad 1.

#### S 37 des Genossenschafts-Statuts lautet:

„Genossenschaftsmitglieder (d. h. landwirtschaftliche Unternehmer), deren Jahres-Arbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, unterliegen der Versicherungspflicht.“

Für die Ermittelung des Jahres-Arbeitsverdienstes ist dasjenige aus der Land- und Forstwirtschaft fließende Einkommen, einschließlich des Einkommens aus der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsleistung (Arbeitsleitung) maßgebend, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Klassen- oder Einkommensteuer eingehägt sind.“

#### ad 2.

Die Bestimmungen des § 36 des Statuts bezüglich der Betriebsbeamten lauten:

„Die im § 1 des Reichsgesetzes begründete Versicherungspflicht wird auf alle Betriebsbeamten mit einem dreitausend Mark nicht übersteigenden Jahres-Arbeitsverdienst erstreckt.“

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschließlich für den Wirtschaftsbetrieb oder nur theilweise für denselben fungiren, oder als leitende bzw. beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken.“

Was die land- und forstwirtschaftlichen **Arbeiter** betrifft, so ist hierunter jeder in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigte Arbeiter (auch die Kinder pp. des Unternehmers, falls sie in der Wirtschaft thätig sind), wie auch das weibliche Gesinde, verstanden.

Neurode, den 6. Mai 1897.

#### Namens des Kreis-Ausschusses.

**3676.** Höheren Orts ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß anlässlich des Umbaus einer Kirche von künstlerischen und historischen Werth verabsäumt worden ist, die ministerielle Genehmigung einzuholen.

Im Interesse der Denkmalspflege ersuche ich die Ortspolizeibehörden, alle Bauprojekte, welche auf Um- und Erweiterungsbauten, auf theilweise oder gänzlichen Abbruch, überhaupt auf irgend welche Veränderungen an Bauähnlichkeiten von künstlerischem, geschichtlichem oder sonst wissenschaftlichem Werth (Denkmäler, Kirchen, Thore, Thürme u. s. w.) sich beziehen, vor Ertheilung

des Baukonsenses durch meine Vermittelung dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

Einer besonderen Vorlage bedarf es nur dann nicht, wenn die Ortspolizeibehörde sich überzeugt hat, daß seitens einer Kirchengemeinde das Bauprojekt bereits vorgeschriebenermaßen an die Regierung eingereicht worden ist.

Neurode, den 6. Mai 1897.

**1692.** Unter Hinweis auf die Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1890 Bd. (XX S. 343) und vom 7. Oktober 1885 (I 1105), nach welchen die Ortspolizeibehörden für berechtigt erklärt sind, auch ihrerseits gegen eine Hebamme die Klage auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses anzustrengen, sowie unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. November 1888 I. XIV. 3097 ordne ich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens an, daß in allen Fällen, in welchen die Zurücknahme eines Prüfungszeugnisses in Frage kommt, vorher unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen meine Entscheidung darüber einzuhören ist, ob die Klage zu erheben ist oder nicht.

Breslau, den 27. April 1897.

#### Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch den Polizeibehörden mitgetheilt.

Neurode, den 3. Mai 1897.

**545 II.** Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 22. v. Mts. Kreisbl. Nr. 17 Seite 108 werden die Herren Amtsvorsteher an die Einreichung der Repartition der Amtsunkosten erinnert.

Neurode, den 6. Mai 1897.

**3550.** In der Gemeinde Hermendorf in Böhmen ist die Schweinepest ausgebrochen.

Neurode, den 3. Mai 1897.

#### Der Königliche Landrat.

Freiherr von Rechenberg.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

Im Sommer 1896 ist in Markgrund bei Königswalde, Kreis Neurode, eine silberne Ankernuhr, die anscheinend von einem Diebstahle herrührt, da der Verkäufer den redlichen Erwerb nicht glaubhaft machen kann, für 15 Mark veräußert worden. Die Uhr trägt sowohl auf dem Zifferblatt, als auch auf dem inneren Deckel die Firma „Julius Herzog, Görlitz“ eingraviert, hat Goldrand und vergoldete Zeiger und die Fabrik-Nr. 26616; außerdem befindet sich, wahrscheinlich von einer Reparatur herrührend, noch die Zahl 14114 darauf.

Ich ersuche um Nachforschungen nach dem mutmaßlichen Eigentümer und Mittheilung zu den Akten II S. 463/97.

Glaß, den 29. April 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

### Bekanntmachung.

#### Postpacketverkehr mit Nicaragua.

Vom 1. Mai ab können Postpackete ohne Werthgabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Nicaragua versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 2 Mark 80 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon — Panama 40 Pf. für je 500 g oder einen Bruchtheil von 500 g vom Empfänger in Nicaragua erhoben.

Über die sonstigen Versendungsbedingungen erhalten die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 19. April 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

S. V.: Fischer.

### Öffentlicher Anzeiger.

#### Landwirtschaftlicher Kreis-Verein Neurode.

Sonntag, den 9. Mai d. Jz.,

Nachmittags 1/24 Uhr

### Versammlung

im Saale des Herrn Pabsch zu Mittelsteine,  
wozu zu recht zahlreicher Beteiligung einlädt

Der Vorstand.

#### Tagesordnung:

U. a. Vortrag des Herrn Geisler—Vospersdorf,  
über landwirtschaftliche Lehranstalten; die Winter-  
schulen.

#### Getreidepreise in Neurode, am 3. Mai 1897.

Weizen per 50 Kilo . . . . .	8.00	7.80	7.50
Roggen " " " . . . . .	6.00	5.80	5.50
Gerste " " " . . . . .	6.00	5.50	5.30
Hafer " " " . . . . .	6.40	6.20	6.00

### A. Hitschfeld's Buch-, Musikalien- u. Papierhandlung

Neurode.

Leihbibliothek. — Journal-Lesezirkel.

Eintritt in den Lesezirkel, welcher 25 der gelesenen Journale enthält, kann täglich erfolgen.

Anschriftsendungen auf Verlangen.

### Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 10 eine Genossenschaft mit der Firma: Spar- und Darlehnsklasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, mit dem Sitz zu Mendorf, Kreis Neurode eingetragen worden.

Das Statut datirt vom 11. April 1897. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnsklassengeschäfts zum Zweck: 1. der Gewährung von Darlehn an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, 2. die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparinns. Die von der Genossenschaft selbst ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern im Neuroder Kreisblatt. Die Vorstandsmitglieder sind: 1. Gasthofbesitzer Ernst Bartich zu Mendorf, 2. Brauereibesitzer Robert Beiz daselbst, 3. Hausbesitzer und Handelsmann Franz Fischke, daselbst, 4. Stellenbesitzer Florian Bittner daselbst, 5. Gasthofbesitzer Johann Strangfeld daselbst. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft seitens des Vorstandes erfolgt durch zwei Mitglieder desselben, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift befügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem Genossen gestattet.

Neurode, den 26. April 1897.

### Königliches Amtsgericht.

#### Gräfl. Oberförsterei Vospersdorf,

Kreis Neurode.

### Brennholz-Verkauf.

Dienstag, den 11. Mai 1897.

Nachmittag 1/26 Uhr

in dem Rudolf'schen Gathause (Waidmannsrüh) zu Hausdorf, aus der Hausdorfer Mölle:

63 Rmt. weiches Neißig I. Classe, 32 Rmt.  
gemischtes Neißig I. Classe.

### Geraer Tinten

empfiehlt R. Nothe, Neurode.



# Fahrräder

En gros.

En détail.

Sie sparen viel Geld, wenn Sie Ihren Bedarf an Fahrrädern und Ersatztheilen bei mir kaufen, ich bezahle nicht die theuere Reklame der Lieferanten, sondern nur die Qualität des Rades. Jedes bessere, durch mehrere Jahre erprobte Fabrikat in einer Auswahl von **70—100** Stück am Lager. Neue Fahrräder von 150 Mark an, gebrauchte, gut reparirte von 30 Mark. Alte Fahrräder nehme in Zahlung. Ratenzahlungen bewillige. Lager aller Zubehör, Ersatz- und Rohtheile. Für alle von mir gelieferten Fahrräder übernehme jede Garantie und lasse vorkommende Reparaturen kostenlos herstellen.

**Th. Besuch, Glash, am Stadt-Bahnhof,**

Reparatur-, Emaillir- und Vernickelungs-Werkstatt, Nähmaschinen- und Fahrrad-Handlung.

En gros.

En détail.



Verbesserte  
Normal Kindersühle!  
Zu benutzen als hoher Stuhl  
und Fahrsuhl  
mit grossem  
Spielkasten!

Kinderwagen, Fahrstühle,  
Puppenwagen,  
**Kinderwagendecken,**

Gardinenstoffe und Besatz  
sowie s a m m t l i c h e Korbwaaren zu  
billigsten Preisen  
in anerkannt grösster Auswahl bei



Neurode, Ring 7.

NB. Reparaturen bei mir gekaufter Korbwaaren werden gerne angenommen.

**Franz Grüssner.**

bester und im Gebrauch billigster, zu haben bei

**Eduard Luscher.**

Berantwortlich: für den amtlichen Theil der Königl. Landrath in Neurode.

Druck und Verlag, sowie verantwortlich für den gesamten übrigen Theil R. Rothe's Buchdruckerei.

(Inh.: Hedwig Förster vorm. Rothe) Neurode.

Hierzu wöchentlich eine Unterhaltungs-Büilage.